

Lotterielos als Sachprämie?

Neuer Erlass des Finanzministeriums Saarland



Die Freigrenze für Sachbezüge kann nach einem aktuellen Erlass des Finanzministeriums Saarland ¹⁾ auch für Lotterielose genutzt werden.



Das heißt: Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern Lose für eine von einem fremden

Dritten durchgeführte Lotteriesteuer- und sozialabgabenfrei überlassen, wenn die Freigrenze von 44 Euro im Monat nicht überschritten wird ²⁾.

Auch ein etwaiger Lotteriegewinn bleibt steuer- und sozialabgabenfrei, da er in keinem Zusammenhang mehr mit dem Arbeitsverhältnis steht.

Praktisches Beispiel:

Im Rahmen des Ideenmanagements erhält ein Ideengeber ein Lotterielos im Wert von 25 Euro. Kurz darauf gewinnt er mit diesem Los 200.000 Euro. Wie ist das steuerlich zu behandeln?

Der neue Erlass des Finanzministeriums Saarland bringt Klarheit in derartige Fälle:

Schenkt der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer ein Los, das zur Teilnahme an einer von einem fremden Dritten durchgeführten Lotterie berechtigt, so ist diese Schenkung ein *geldwerter Vorteil* für den Arbeitnehmer.

Bei der lohnsteuerrechtlichen Erfassung des Loses ist dabei von einem *Sachbezug* auszugehen.

Die *44-Euro-Freigrenze* für Sachbezüge kann somit auch für Lotterielose genutzt werden.



Das Lotterielos ist daher *steuerfrei*, sofern der Arbeitnehmer mit diesem Los zuzüglich gegebenenfalls weiteren von seinem Arbeitgeber erhaltenen Sachbezügen im betreffenden Monat die Freigrenze von 44 Euro nicht überschreitet.



Es stellt sich die Frage, ob womöglich der Gewinn lohnsteuerliche Folgen hat. Dies verneint das Finanzministerium Saarland:

Ein etwaiger Lotteriegewinn steht nicht mehr im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis und ist da-

her *nicht der Lohnsteuer zu unterwerfen.*



Ein eventueller Gewinn ist kein Vorteil, der für die Beschäftigung geleistet wird. Er ist nicht durch das individuelle Dienstverhältnis veranlasst.

- 1) Finanzministerium Saarland
Erlass vom 10.2.2004
Aktenzeichen B/2 - 4 - 20/04 - S 2334
- 2) EUREKA impulse 1/2004
Sachprämien seit 1.1.2004 nur noch bis 44 Euro steuerfrei: Neue steuerliche Vorschriften für Sachzuwendungen und Warengutscheine

Diesen und andere Fachberichte finden Sie als PDF-Datei unter www.koblank.de in der Rubrik *ideeThek*

Impressum:

EUREKA impulse 5/2004 ISSN 1618-4653

EUREKA e.V. · Hartmannweg 12
D-73431 Aalen · www.eureka-akademie.de

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt

© Mai 2004 Peter Koblank